



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

26. Jahrgang

Potsdam, den 4. Dezember 2015

Nummer 32

Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes

Vom 4. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes

Das Brandenburgische Musik- und Kunstschulgesetz vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 5), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Land gewährt Musikschulen und Kunstschulen nach Maßgabe der §§ 6 und 9 Förderungen als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 und 3 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter Beachtung der Voraussetzungen des Kapitels I und des Artikels 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, 64).“

2. Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Steht die Musikschule unter der Leitung einer fest angestellten Person, die die Musikschule zum Stichtag 1. Januar 2015 bereits zehn Jahre kontinuierlich und ordnungsgemäß geleitet hat, kann die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde vom Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 7 absehen, wenn die Musikschule in diesem Zeitraum über die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ gemäß § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Musikschulgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 178), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119, 120) geändert worden ist, verfügte.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „dienen“ werden die Wörter „sowie die Bestimmungen des Absatzes 3 und des § 9 nicht entgegenstehen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Einer Musikschule oder einer Kunstschule, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Beihilfen gewährt

werden, ausgenommen sind Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen. Der Anspruch auf Förderung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist unter der Voraussetzung des Satzes 1 ausgeschlossen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach den Wörtern „die Verteilungsquotienten gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3“ werden ein Komma und die Wörter „die Ausschlussfristen für Anträge gemäß Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesförderung wird einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen juristischen Person, an der eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband mehrheitlich beteiligt ist, als Träger einer Musikschule oder Kunstschule nur gewährt, wenn sich die Gemeinde oder der Gemeindeverband bezogen auf das dem Förderjahr vorausgegangene Kalenderjahr an den Gesamtausgaben für die Musikschule oder Kunstschule angemessen beteiligt hat.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes

§ 6 des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 3 und“ durch die Wörter „der Absätze 3 und 4 sowie“ ersetzt.
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Antrag einer Musikschule oder Kunstschule gemäß Absatz 1 Satz 1 ist unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2, 4 und 5 für ein Förderjahr ausgeschlossen, wenn die Musikschule den Antrag auf Anerkennung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder die Kunstschule den Antrag auf Anerkennung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 nicht vollständig bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgegangenen Kalenderjahres bei der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde eingereicht hat.“
3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3

Weitere Änderung des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes

§ 6 des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „der Absätze 3, 4 und 5“ ersetzt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der gemäß Absatz 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung gemäß Absatz 6 ermittelte Förderbetrag darf zusammen mit weiteren Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht mehr als 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten der Musikschulen und Kunstschulen gemäß Artikel 53 Nummer 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erreichen. Liegt durch den ermittelten Förderbetrag eine Überschreitung vor, reduziert sich der gemäß Absatz 1 Satz 1 bestehende Anspruch auf Förderung der Musikschule oder Kunstschule entsprechend. Ausnahmsweise ist eine Förderung von bis zu 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten möglich, soweit durch die Musikschule oder Kunstschule nachgewiesen werden kann, dass nicht mehr als ein angemessener Gewinn im Sinne der Vorschriften gemäß Artikel 53 Nummer 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erzielt wird. Erreicht der gemäß Absatz 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung gemäß Absatz 6 ermittelte Förderbetrag zusammen mit weiteren Beihilfen gemäß Arti-

kel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mehr als 1 000 000 Euro, reduziert sich der Anspruch auf Förderung über die Bestimmungen in den Sätzen 1 und 2 hinausgehend in dem Maße, wie der nach den Methoden gemäß Artikel 53 Nummer 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ermittelte Beihilfehöchstbetrag überschritten wird.“

3. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 2015

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark